

## 412.31

### **Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz)**

(vom 10. Mai 1999)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	§ 1. Diesem Gesetz unterstehen die mit kantonaler Beteiligung entlöhnten Lehrpersonen an der Volksschule. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.
Verhältnis zum Personalgesetz	§ 2. Enthält dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen, einschliesslich der beruflichen Vorsorge, nach den für das übrige Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen.
Stellenplan	§ 3. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion erlässt für jedes Schuljahr nach Anhören der Gemeindeschulpflegen einen Stellenplan. Bei geänderten Verhältnissen können Anpassungen während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeindeschulpflege vorgenommen werden. Die Direktion kann die Festlegung des Stellenplans an die Gemeinden delegieren.
Finanzierung der Löhne	§ 4. Der Staat übernimmt insgesamt ein Drittel der Entlohnung, die Gemeinden übernehmen zwei Drittel. Im gleichen Verhältnis beteiligen sich die Gemeinden an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, gesetzliche Zulagen und Abfindungen. Der Regierungsrat teilt die Gemeinden durch Verordnung nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein.
Anstellungsverhältnis	§ 5. Die Lehrpersonen werden auf den Stellen gemäss Stellenplan grundsätzlich unbefristet angestellt.

Für die Stellvertretung von Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden.

§ 6. Die Lehrpersonen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Pensen Verordnung regelt den Mindestumfang.

Für Lehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft können jährlich ändernde Pensen geschaffen werden. Die Anstellungsverfügung enthält die minimale und maximale Lektionenzahl des Pensums.

Änderungen des Pensums können nur auf Beginn eines Schuljahres vorgenommen werden. Sie sind der Lehrperson spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen.

§ 7. Die Gemeindeschulpflege stellt die Lehrpersonen an. Anstellung

Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus.

Eine Probezeit ist ausgeschlossen.

§ 8. Die Gemeindeschulpflege ist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zuständig. Kündigung

Diese kann von der Gemeindeschulpflege und der Lehrperson auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung der folgenden Fristen erfolgen:

- a) im ersten bis neunten Dienstjahr: vier Monate,
- b) ab dem zehnten Dienstjahr: sechs Monate.

Infolge Stellenabbaus kann die Schulpflege während des Schuljahres die Kündigung aussprechen. Es gelten die Kündigungsfristen gemäss Abs. 2.

Im ersten Anstellungsjahr an einem Schulort besteht kein Anspruch auf Einräumung einer Bewährungsfrist.

§ 9. Die Gemeinden melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Besetzung und das Freiwerden von Stellen der Volksschule. Stellenvermittlung

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der offenen Stellen.

§ 10. Gegen Anordnungen der Gemeindeschulpflege, welche das Arbeitsverhältnis der Lehrperson betreffen, kann an die für das Bildungswesen zuständige Direktion rekuriert werden. Rechtsweg

Den Rechtsmitteln gegen die Freistellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## 412.31

Lehrpersonalgesetz

Aufsichts-  
rechtliches  
Einschreiten

§ 11. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann rechtswidrige Anordnungen der Gemeindeschulpflege betreffend eine Lehrperson aufheben. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 1.

Sie ist befugt, an Stelle der Gemeindeschulpflegen zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

## II. Rechte und Pflichten

### A. Rechte

Weiterbildung  
und Beratung

§ 12. Staat und Gemeinden sorgen für ein Weiterbildungs- und Beratungsangebot.

Lohn

§ 13. Die Verordnung regelt die Entlohnung der Lehrpersonen.  
Der ortsübliche Mietwert einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnung und andere Vergünstigungen durch die Gemeinde werden an die Entlohnung angerechnet.

Einstufung bei  
der Anstellung

§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrperson vor.

Die Direktion kann den Vollzug der Einstufung an die Gemeinden delegieren.

Die Verordnung regelt die Grundsätze der Einstufung im Sinne möglicher Gleichbehandlung durch die Gemeinden.

Lohnauszahlung

§ 15. Die Löhne und Zulagen werden vom Staat ausgerichtet.  
Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Lohnauszahlung an die Gemeinden delegieren.

Niederlassungs-  
freiheit

§ 16. Die Lehrpersonen können nicht verpflichtet werden, in der Gemeinde, in der sie unterrichten, Wohnsitz zu nehmen.

Mitsprache

§ 17. Die Mitspracherechte gemäss § 47 des Personalgesetzes stehen den Vereinigungen zu, die wesentliche Teile der Volksschullehrerschaft vertreten.

### B. Pflichten

Berufsauftrag

§ 18. Die Lehrperson erzieht und unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.

Die Lehrperson hat den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, zu gestalten und auszuwerten. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel. Im übrigen gilt die Methodenfreiheit.

Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, Eltern, Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter. Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr berechtigt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.

Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Schule verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.

§ 19. Die Verordnung regelt die Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen und der zulässigen Mehrstunden der Lehrpersonen. Lektionenzahl

§ 20. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion schafft für die Gemeinden verbindliche und einheitliche Instrumente für die periodische Beurteilung der Lehrpersonen. Periodische Beurteilung

§ 21. Die Gemeindeschulpflege übt die unmittelbare Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Aufsicht der Gemeindeschulpflege

Sie bestimmt den Umfang der Zusammenarbeit und der administrativen Arbeiten. Sie kann die Teilnahme an gemeinsamen Anlässen, Konventen und gemeindeeigenen Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären. 1. Allgemeines

Entschädigungen durch die Gemeinde sind nur gestattet, soweit sie ein angemessenes Entgelt für ausserordentliche Aufwendungen darstellen. Dasselbe gilt für den Ersatz dienstlicher Auslagen.

§ 22. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes kann von der Gemeindeschulpflege untersagt werden, wenn die Ausübung sich nicht mit dem Lehramt vereinbaren lässt oder die Lehrperson übermässig in Anspruch nimmt. 2. Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter

§ 23. Die Gemeindeschulpflege sorgt dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen. 3. Einhaltung des Stundenplans

Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Lehrperson hat dafür die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege einzuholen, soweit die Unterrichtseinstellung nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Ausgefallene Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Kompensation von zusätzlichem Unterricht ausserhalb des Stundenplans mit Freizeit ist nicht gestattet.

## 412.31

Lehrerpersonalgesetz

Die Lehrperson informiert die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderung der Unterrichtszeiten.

Fachaufsicht und Freistellung

§ 24. Die Schulbehörden melden schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten der für das Bildungswesen zuständigen Direktion, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.

Wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist, kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion eine Lehrperson vom Schuldienst freistellen und ein Vikariat errichten.

Wird während der Freistellung die Besoldung ausgerichtet, kann sie nachträglich zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Lehrperson wiederholt oder schwer ihre Berufspflichten verletzt oder in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt hat.

### III. Besondere Bestimmungen für Vikariate

Anstellung

§ 25. In der Regel ordnet die für das Bildungswesen zuständige Direktion die Vikarinnen und Vikare ab.

Die Stellen werden nicht ausgeschrieben.

Es werden nach Möglichkeit Vikarinnen und Vikare eingesetzt, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung zum Schuldienst zugelassen sind.

Beendigung

§ 26. Bei Vikariaten endet das Arbeitsverhältnis in der Regel durch Ablauf der Anstellungsdauer oder Wegfall des Abordnungsgrundes.

Die Vikarin oder der Vikar und die für das Bildungswesen zuständige Direktion können zudem das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen kündigen. Eine Anhörung wird in der Regel nachträglich durchgeführt.

§§ 19 und 20 des Personalgesetzes sind nicht anwendbar.

Lohn

§ 27. Die Verordnung regelt die Entlohnung der Vikarinnen und Vikare.

Staat und Gemeinde tragen die Kosten für ein Vikariat gemäss § 4, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht der vertretenen Lehrperson oder Dritten auferlegt werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 28. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung zum Vollzug des Gesetzes. Vollzug

Bestimmungen in Ausführung von § 13 Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 29. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Lehrpersonen behalten den Wahlstatus bis zum Ablauf der Amtsperiode. Überführung ins Angestelltenverhältnis

Ihr Dienstverhältnis wandelt sich in diesem Zeitpunkt in ein Anstellungsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes um, sofern das Dienstverhältnis nicht bis zum 15. Februar 2000 gekündigt wird.

Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Abfindung sind auf diese Kündigungen anwendbar.

§ 30. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

a) das **Wahlgesetz** vom 4. September 1983:

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynoden, der kantonalen Ombudsperson, der Notare und der weiteren Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Richter, der Geschworenen und der Pfarrer sechs Jahre.

Die Amtsdauer beginnt bei Behörden mit ihrer Konstituierung, spätestens am 1. Juli des Wahljahres, und bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten am 1. Juli des Wahljahres, sofern keine andere Regelung besteht. Die Amtsdauer der Schulbehörden beginnt mit dem Schuljahresbeginn im Wahljahr.

§ 50. Abs. 1 unverändert.

Soweit die Wahl der Angestellten der Gemeinden, der kantonalen Verwaltung, der Bezirksverwaltung und der kirchlichen Verwaltungen vom Gesetz vorgesehen ist, erfolgt sie auf den 1. Juli des der Erneuerung der Wahlbehörde folgenden Jahres.

§ 121. Zum Entscheid über die Entlassung ist zuständig:

Ziffern 1 bis 3 unverändert;

Ziffer 4 aufgehoben;

Ziffern 5 bis 8 unverändert.

- b) das **Unterrichtsgesetz** vom 23. Dezember 1859:  
§§ 38, 277 bis 279, 295, 297 bis 300 werden aufgehoben.
- c) das **Volksschulgesetz** vom 11. Juni 1899:  
§ 19. Abs. 1 unverändert.  
Die Zuteilung der Abteilungen an die Lehrer ist Sache der Schulpflege.
- d) das **Schulleistungsgesetz** vom 2. Februar 1919:  
§ 10 wird aufgehoben.
- e) das **Lehrerbildungsgesetz** vom 24. September 1978:
- § 6. Die Einführung der Studenten in die Lehrpraxis erfolgt zudem in der Form von Praktika an weiteren Schulabteilungen der Gemeinden; die Zustimmung der örtlichen Schulpflege ist einzuholen.  
Diese Praktika können auch als Lernvikariate absolviert werden. Für die Lernvikariate besteht kein Lohnanspruch. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann dafür eine angemessene Vergütung bestimmen.
- § 7. Die Ausbildung schliesst mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung ab. Nach bestandener Schlussprüfung erhalten die Absolventen ein Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Zulassung in den Schuldienst auf der entsprechenden Stufe dient.  
Der Bildungsrat bestimmt Form, Umfang und Inhalt der Fortbildungsveranstaltungen während der Phase der Berufseinführung im Schuldienst.
- § 8. Lehrkräfte mit ausserkantonalem Fähigkeitszeugnis, das gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannt ist, sind zum Schuldienst zugelassen.  
Der Bildungsrat beschliesst über die Zulassung von Lehrkräften mit andern Ausbildungsabschlüssen zum Schuldienst. Er kann die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 9. Der Bildungsrat regelt Organisation, Umfang und Inhalt der kantonalen Fortbildungsveranstaltungen für die im Schuldienst stehenden Lehrkräfte.

Er bestimmt, welche Fortbildungsveranstaltungen für die im Schuldienst stehenden Lehrkräfte obligatorisch sind und auf welche ein Anspruch besteht.

§ 10 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Fähigkeitszeugnis entziehen, wenn die Lehrkraft wiederholt oder schwer ihre Berufspflichten verletzt oder in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt hat.

Bei einer Lehrkraft mit ausserkantonalem Abschluss kann in diesen Fällen die Zulassung für den Schuldienst im Kanton Zürich, unter Meldung an den Kanton, der den Abschluss erteilt hat, entzogen werden.

Der Entzug kann auf bestimmte oder unbegrenzte Zeit erfolgen.

§ 35. Der Regierungsrat fördert die Fortbildung der im Dienste stehenden Lehrkräfte der Volksschule und der Vorschulstufe. Der Staat kann Beiträge bis zur vollen Höhe an die vom Bildungsrat bewilligte Fortbildung dieser Lehrkräfte gewähren sowie Stellvertretungskosten gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule übernehmen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 31. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1949 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. November 1999

Zahl der Stimmberechtigten .....	771 846
Eingegangene Stimmzettel .....	305 846
Annehmende Stimmen .....	230 174
Verwerfende Stimmen .....	55 829
Ungültige Stimmen .....	2 405
Leere Stimmen .....	17 438

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 31. Januar 2000

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Dr. Richard Hirt

Der Sekretär:

Thomas Dähler